

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg erteilt der

EnBW Kernkraft GmbH - Kernkraftwerk Neckarwestheim – Antragstellerin –

folgenden

Bescheid E 10/2020

A. Entscheidung

1. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) erteilt der EnBW Kernkraft GmbH (EnKK) – Kernkraftwerk Neckarwestheim (GKN) die spezifische Freigabe nach § 33 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchV zur Beseitigung von Stoffen in der Verbrennungsanlage des Müllheizkraftwerks Mannheim unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieses Bescheids. Die Freigabe bezieht sich auf Stoffe, die folgenden Abfallschlüsseln nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zugeordnet werden können:

15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

2. Für die Freigabe von Stoffen zur Beseitigung in Verbrennungsanlagen sind gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchV die Freigabewerte nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 9 oder Spalte 11 StrlSchV und in Fällen, in denen eine feste Oberfläche vorhanden ist, die Werte der Oberflächenkontamination nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 5 StrlSchV einzuhalten. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte gelten die Festlegungen nach Anlage 8 Teil A Nr. 1 und Teil C StrlSchV, wobei hiervon mit behördlicher Zulassung abgewichen werden kann, sofern für jede einzelne Charge nachgewiesen wird, dass das Dosiskriterium eingehalten wird
3. Auf den Nachweis der Einhaltung der Werte der Oberflächenkontamination nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 5 StrlSchV kann verzichtet werden, wenn die freizugebenden Stoffe, wie in der Betriebsanweisung N-BAW-0109 geregelt, so verpackt werden, dass eine Kontamination von Personen auszuschließen ist.
4. Mit Bekanntgabe dieses Bescheids tritt der Teil des Bescheids E 03/2017 vom 16.02.2018, der sich auf die Beseitigung von Stoffen in der Verbrennungsanlage des Müllheizkraftwerks Mannheim bezieht, mit Ausnahme bereits auf der Grundlage dieses Teils des Bescheides E 03/2017 beim UM angemeldeter Chargen, außer Kraft. Die sonstigen mit Bescheid E 03/2017 vom 16.02.2018 erteilten Freigaben und Regelungen bleiben unberührt.

B. Unterlagen

Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag der EnKK vom 11.08.2020, GKND3612214
- Schreiben der MVV Umwelt GmbH vom 15.11.2017, Nr. 3105398
- Schreiben der MVV Umwelt GmbH vom 15.11.2017, Nr. 3105399

- Stellungnahme der TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg (TÜV SÜD ET) vom 27.11.2020, FIL-ETS3-20-0698-a.
- Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 17.12.2020, 54.1a13-8809 MVV-MHKW

C. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Die zur Beseitigung freigemessenen Stoffe dürfen erst dann zur Beseitigung im Müllheizkraftwerk Mannheim abgegeben werden, wenn hierzu eine auf das betreffende Entsorgungslos bezogene Zustimmung des UM vorliegt.
2. Die Betriebsanweisung N-BAW-0109 („Mess- und Verfahrensvorschrift zur Entlassung von radioaktiven Reststoffen und Gebäuden nach Teil 2 Kapitel 3 StrlSchV“) sowie die darin mitgeltenden Unterlagen sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Änderungen dieser Vorschriften bedürfen der Zustimmung des UM unbeschadet der Regelungen der Änderungsordnung GKN.
3. Sollte der zugezogene Sachverständige Abweichungen von diesem Bescheid feststellen, darf bis zur Entscheidung des UM keine Beseitigung der betroffenen Stoffe erfolgen.
4. Die Anlieferung eines Entsorgungsloses ist dem UM innerhalb einer Woche mitzuteilen.
5. Die jährlichen Mitteilungen nach § 86 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV an das UM haben unter Bezugnahme auf diesen Bescheid jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen.
6. Alle drei Jahre, spätestens zum 31. Dezember, erstmals zum 31.12.2023, ist dem UM darüber zu berichten, ob die Vorschriften nach Nebenbestimmung 2 Satz 1 dem aktuellen untergesetzlichen Regelwerk entsprechen. Notwendige An-

passungen sind nach Nebenbestimmung 2 Satz 2 vorzunehmen. Bis zur Umsetzung der notwendigen Änderungen können weitere Anmeldungen von Chargen nur mit Zustimmung des UM erfolgen.

7. Dieser Bescheid wird gemäß § 33 Abs. 4 Satz 2 StrlSchV unter dem Vorbehalt eines Widerrufs der Freigabe sowie dem Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt. Der Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn aufgrund neuer Erkenntnisse begründete Zweifel an der Einhaltung des Dosiskriteriums bestehen, wenn die Beseitigung nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgt oder wenn sich die gesetzlichen Voraussetzungen der Freigabe zur Beseitigung ändern.

D. Kosten

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 3.500,- festgesetzt.

Die Antragstellerin hat die Verfahrensauslagen zu erstatten.

E. Gründe

1. Mit Schreiben vom 11.08.2020 hat die Antragstellerin beim UM gemäß § 32 StrlSchV einen Antrag für GKN zur Freigabe von Stoffen zur Beseitigung in Verbrennungsanlagen nach § 33 StrlSchV i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchV gestellt. Der vorliegende Bescheid ersetzt antragsgemäß den Teil des Bescheides E 03/2017, der sich auf die Beseitigung von Stoffen in der Verbrennungsanlage Mannheim bezieht.

Die TÜV SÜD ET wurde mit Schreiben vom 09.09.2020 beauftragt und kommt in ihrer Stellungnahme vom 27.11.2020 zu dem Ergebnis, dass das Freigabeverfahren und die Messverfahren sowie die hierzu gehörigen Unterlagen der

schriftlich betrieblichen Regelungen geeignet und ausreichend sind, um nachzuweisen, dass die Festlegungen gemäß § 36 StrlSchV und damit das Dosiskriterium für die Freigabe eingehalten werden.

Dieser Bescheid beruht auf § 33 Abs. 1 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn das Dosiskriterium der Freigabe nach § 31 Abs. 2 StrlSchV eingehalten ist und damit für Einzelpersonen der Bevölkerung durch die freizugebenden Stoffe und Gegenstände nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann.

Dieser Bescheid bezieht sich nicht auf konkrete Chargen, sondern schreibt generell für den in Abschnitt A angegebenen Freigabepfad gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchV die Freigabewerte nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 5 und Spalte 9 oder 11 StrlSchV fest. Außerdem wird das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte verbindlich festgelegt. Dabei gelten die Festlegungen nach Anlage 8 Teil A Nr. 1 und Teil C StrlSchV, wobei hiervon mit behördlicher Zulassung abgewichen werden kann, sofern für jede einzelne Charge nach dem in der GKN-Betriebsanweisung N-BAW-0109 genannten Vorgehen nachgewiesen wird, dass das Dosiskriterium eingehalten wird. Gemäß den zu beachtenden Verfahrensfestlegungen in der N-BAW-0109 erstellt die Antragstellerin für jede einzelne Charge angefallener Materialien, die unter diesen Bescheid subsumiert werden können, eine Chargenanmeldung, die an das UM und die TÜV SÜD ET versandt wird.

Auf der Grundlage des bestehenden Rahmenvertrags hat das UM mit der Beauftragung vom 15.03.2021 die TÜV SÜD ET als Sachverständige nach § 20 des Atomgesetzes (AtG) in Verbindung mit § 179 Abs. 1 Nr. 3 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) zugezogen und mit der Durchführung von Kontrollmessungen der von der Antragstellerin durchgeführten Messungen zum Nachweis der Einhaltung der entsprechenden Freigabewerte (Entscheidungsmessungen), mit der Überprüfung der Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens sowie mit der Überprüfung der Dokumentation beauftragt. Des Weiteren hat der Sachverständige auftragsgemäß eine Informationspflicht gegenüber dem UM, wenn im Rahmen der Kontrollen Abweichungen z. B. gegenüber den Freigabewerten oder dem Freigabeverfahren festgestellt werden.

Nach den Kontrollen kann für die Chargen die in § 42 Abs. 1 StrlSchV geforderte Feststellung der Übereinstimmung mit dem Inhalt des Freigabebescheids durch den Strahlenschutzverantwortlichen, der Inhaber der Freigabe ist, ausgesprochen werden. Für GKN ist diese Aufgabe dem gemäß SSO zugeordneten Strahlenschutzbeauftragten übertragen. Zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieses Bescheids ist das der SSB7.

Das UM dokumentiert und archiviert die Chargenanmeldungen, die Kontrollergebnisse der TÜV SÜD ET und die Ergebnisse der fortlaufenden Bilanzierung. Durch die Festschreibung der Freigabewerte sowie des Verfahrens zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte und durch die Festschreibung des Freigabeverfahrens in der N-BAW-0109, die für jede einzelne Charge anzuwenden ist, kann das UM davon ausgehen, dass das Dosiskriterium der Freigabe eingehalten ist und damit für Einzelpersonen der Bevölkerung durch die freizugebenden Stoffe und Gegenstände nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Für anfallende Stoffe, die unter diesen Bescheid subsumiert werden können und die zur Beseitigung durch Ablieferung an die im Abschnitt A genannte Verbrennungsanlage des Müllheizkraftwerks Mannheim vorgesehen sind, war somit die Freigabe zu erteilen.

2. Gemäß § 36 Abs. 3 StrlSchV kann bei einer spezifischen Freigabe zur Beseitigung der Nachweis der Einhaltung der Werte der Oberflächenkontamination der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 5 StrlSchV entfallen, wenn durch eine geeignete Verpackung der freizugebenden Stoffe auszuschließen ist, dass Personen im Zuge der weiteren Handhabung der Abfälle kontaminiert werden können. Das Vorgehen zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Randbedingung bei Inanspruchnahme der Regelung des § 36 Abs. 3 StrlSchV im Einzelfall ist in der Betriebsanweisung N-BAW-0109 dargestellt. Die Unversehrtheit und Eignung der Verpackung wird im Rahmen der Kontrolle angemeldeter Chargen von der TÜV SÜD ET (vgl. Abschnitt E Nr. 1) überprüft.
3. Gemäß Nebenbestimmung 1 dürfen die zur Beseitigung freigemessenen Stoffe erst dann zur Beseitigung an die Verbrennungsanlage des Müllheizkraftwerks Mannheim abgegeben werden, wenn hierzu eine auf das konkrete Entsorgungslos bezogene Zustimmung des UM vorliegt. Diese wird erteilt,

wenn die losspezifische Annahmeerklärung des Betreibers der Verbrennungsanlage vorliegt, die abfallrechtliche Zulässigkeit des vorgesehenen Entsorgungsweges bestätigt wurde und die für den Standort der Verbrennungsanlage durchgeführte fortlaufende Bilanzierung der Massen und Aktivitäten belegt, dass das Dosiskriterium nach § 31 Abs. 2 StrlSchV für die Freigabe am Standort der Entsorgungsanlage eingehalten wird.

4. Gemäß Nebenbestimmung 2 bedürfen Änderungen von Betriebsvorschriften des GKN, in denen Regelungen getroffen sind, die im Rahmen der Freigabe herangezogen werden, der Zulassung des UM, ggf. im Rahmen einer Änderungsanzeige gemäß der Änderungsordnung des GKN. Hierdurch wird gewährleistet, dass Änderungen an den Unterlagen nicht ohne Kenntnis und Prüfung des UM erfolgen und somit bei Einhaltung des beschriebenen Vorgehens das Dosiskriterium der Freigabe weiterhin eingehalten wird.
5. Gemäß Nebenbestimmung 3 dieses Bescheids ist die Antragstellerin verpflichtet, bei Abweichungen, die die TÜV SÜD ET feststellt, eine Entscheidung des UM über die Fortsetzung des Freigabeverfahrens für die betroffene Charge abzuwarten. Erst nach einer Klärung des Sachverhalts und einer positiven Bewertung der Einhaltung der Festlegungen dieses Freigabebescheids darf das Freigabeverfahren fortgesetzt werden. Hierdurch ist die Einhaltung des Dosiskriteriums der Freigabe gewährleistet.
6. Gemäß Nebenbestimmung 4 ist die Anlieferung eines Entsorgungsloses dem UM innerhalb einer Woche mitzuteilen. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die vom UM durchgeführte Bilanzierung der Verbrennungsanlage des Müllheizkraftwerks Mannheim auf aktuellem Stand ist und die Einhaltung des Dosiskriteriums der Freigabe am Standort der Entsorgungsanlage jederzeit eingehalten ist.
7. Gemäß Nebenbestimmung 5 hat die jährliche Mitteilung nach § 86 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV an das UM unter Bezugnahme auf diesen Bescheid jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen. Dies ermöglicht eine Überprüfung kurz nach der Feststellung der Übereinstimmung mit dem Freigabebescheid.

8. Durch Nebenbestimmung 6 wird eine Pflicht zur Anpassung der Betriebsvorschriften der kerntechnischen Anlage an aktuelle Entwicklungen des untergesetzlichen Regelwerks festgelegt. Bei gravierenden neuen Erkenntnissen oder gesetzlichen Änderungen greift hingegen Nebenbestimmung 7.
9. Gemäß Nebenbestimmung 7 behält sich das UM gemäß § 33 Abs. 4 Satz 2 StrlSchV einen Widerruf der Freigabe vor. Erfasst wird damit auch der Fall, dass sich im Laufe des Freigabeverfahrens für eine Charge Abweichungen von den mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen ergeben. Das bedeutet, dass im Falle eines Widerrufs der Freigabe, wobei es sich in Bezug auf eine Charge lediglich um einen Teilwiderruf dieses Bescheides handelt, zu einem Zeitpunkt, an dem sich die Charge nicht mehr auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin befindet, die Charge wieder auf das Betriebsgelände zu verbringen ist. Aufgrund eines Widerrufs verliert die betroffene Charge die Eigenschaft, als nicht radioaktiver Stoff verwendet zu werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass nur im Falle der Einhaltung der Regelungen dieses Bescheids die Freigabe für eine Charge Gültigkeit behält und somit nur Material in die Verbrennungsanlage des Müllheizkraftwerks Mannheim gelangt, für das das Dosiskriterium der Freigabe eingehalten ist. Zudem behält sich das UM die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung einer Auflage gemäß § 33 Abs. 4 StrlSchV vor, wodurch die Einhaltung des Dosiskriteriums der Freigabe auch in Zukunft im Falle von sich ändernden Voraussetzungen und Erkenntnissen gewährleistet werden kann.
10. Die Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieses Bescheids beruhen auf § 33 Abs. 4 StrlSchV i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG und § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Im vorliegenden Fall sind die Nebenbestimmungen zur Erreichung der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geeignet, erforderlich und angemessen.
11. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit Nr. 3.43 des Gebührenverzeichnisses als Anlage zur Gebührenverordnung UM. Die Gebühr wurde innerhalb des vorge-

gebenen Gebührenrahmens aufgrund des behördlichen Verwaltungsaufwandes und nach der Bedeutung und dem Nutzen für die Antragstellerin festgesetzt.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Mannheim, erhoben werden.

G. Hinweise

1. Die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen über die Vermeidung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen sowie die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung bleiben außerhalb der Regelungen dieses Bescheids unberührt.
2. Das UM hat mit Schreiben vom 15.03.2021 die TÜV SÜD ET auf der Basis des bestehenden Rahmenvertrags mit Sachverständigenleistungen (vgl. Abschnitt E Nr. 1) beauftragt.

gez. 